

Nachfolgend werden die geänderten Regelungen mit entsprechender Begründung in einer Synopse dargestellt:

**Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen**

I Geltungsbereich

Alt	Neu	Begründung
(1) Die Entgeltordnung gilt für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz, des Volksfestplatzes Hartmannstraße und markttechnischer Anlagen durch Fremdveranstalter.	(1) Die Entgeltordnung gilt für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen durch Fremdnutzer.	Platzumbenennung
(2) Für die Vermietung von Gesamt- und Teilflächen sowie die Nutzung von markttechnischen Anlagen, die sich in Verwaltung des Marktwesens befinden, werden Entgelte nach der Maßgabe dieser Entgeltordnung und des nachstehenden Tarifverzeichnisses erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Tarifverzeichnis, welches Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.	(2) Marktflächen sind der Markt, der Neumarkt, der Jakobikirchplatz, der Rosenhof und die Innere Klosterstraße bis Jakobikirchplatz.	Einschieben des früheren Punktes (4), da thematischer Zusammenhang/Bezug mit (1) besteht
(3) Werden Marktflächen für Veranstaltungen genutzt, die nach dem Versammlungsrecht festgesetzt sind, entfällt dafür das Mietentgelt nach dieser Ordnung. Für die Nutzung der markttechnischen Anlagen sind die entsprechenden Entgelte zu entrichten.	(3) Für die Vermietung von Gesamt- und Teilflächen sowie die Nutzung von markttechnischen Anlagen, die sich in Verwaltung des Marktwesens befinden, werden Entgelte nach der Maßgabe dieser Entgeltordnung und des nachstehenden Tarifverzeichnisses erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Tarifverzeichnis, welches Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.	früher Punkt (2)
(4) Marktflächen sind der Markt, der Neumarkt, der Jakobikirchplatz, die Innere Klosterstraße bis Börnichsgasse und der Rosenhof.	(4) Werden Marktflächen für Veranstaltungen genutzt, die nach dem Versammlungsrecht festgesetzt sind, entfällt dafür das Entgelt nach dieser Ordnung. Ausgenommen sind die Entgelte für die Nutzung der markttechnischen Anlagen.	früher Punkt (3)
	(5) Auf die Zahlung des Entgeltes kann verzichtet werden, wenn die Veranstaltung ausschließlich einen gemein-	Neueinfügen des Punktes (5), um gemeinnützige Veranstaltungen zu fördern

	<p>nützigen Zweck verfolgt. Die Entgeltbefreiung muss schriftlich beantragt und ausreichend begründet sein. Ausgenommen von dieser Entgeltbefreiung sind die Entgelte für die Nutzung der markttechnischen Anlagen. Wird der Entgeltbefreiung zugestimmt, so ist eine Gebühr für die erbrachte Verwaltungsleistung zu entrichten. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 3 der Satzung der Stadt Chemnitz über die „Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Kosten für die Leistungen des Gutachterausschusses“, Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, Tarifgruppe 1, Tarifnummer 4.</p>	
--	--	--

II Berechnung des Entgelts

Alt	Neu	Begründung
<p>Wird der Platz als Gesamtfläche vermietet, richtet sich das Entgelt nach der Nutzungsdauer. Werden Teilflächen genutzt, erfolgt die Berechnung nach vollen m<sup>2</sup> und der entsprechenden Nutzungsdauer.</p>	<p>Wird der Platz als Gesamtfläche vermietet, richtet sich das Entgelt nach der Nutzungsdauer. Werden Teilflächen genutzt, erfolgt die Berechnung nach vollen m<sup>2</sup> und der entsprechenden Nutzungsdauer. Übersteigt der m<sup>2</sup> Preis/Tag das Entgelt für die Gesamtfläche/Tag, so wird das Entgelt für die Gesamtfläche berechnet.</p>	<p>Konkretisierung der Entgeltzusammensetzung</p>

III Erhebung des Entgelts

Alt	Neu	Begründung
<p>(1) Die Fälligkeit zur Entrichtung des Entgeltes wird im Platzüberlassungsvertrag festgeschrieben.</p>	<p>(1) Die Fälligkeit zur Entrichtung des Entgeltes wird im Platzüberlassungsvertrag festgeschrieben.</p>	
<p>(2) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Entgeltes.</p>	<p>(2) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Entgeltes.</p>	

(3) Nutzt ein Veranstalter mehr Fläche als im Platzüberlassungsvertrag bezeichnet, erfolgt eine Nachberechnung.	(3) Nutzt ein Veranstalter mehr Fläche als im Platzüberlassungsvertrag bezeichnet, erfolgt eine Nachberechnung.	
---	---	--

**IV In-Kraft-Treten**

Alt	Neu	Begründung
Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Platzüberlassung von Marktplätzen und Festplatz vom 14. September 2000 (Beschluss der Stadtratssitzung vom 13. September 2000) außer Kraft.	(1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	Termin des In-Kraft-Tretens benannt
	(2) Gleichzeitig treten die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Platzüberlassung von Marktplätzen, des Festplatzes und der markttechnischen Anlagen vom 29. September 2004 (Beschluss der Stadtratssitzung vom 22. September 2004) sowie die 1. Änderung vom 17. Oktober 2006 (Beschluss der Stadtratssitzung vom 11. Oktober 2006) außer Kraft.	Alte Entgeltordnung tritt außer Kraft.

**Tarifverzeichnis zur Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktplätzen, des **Richard-Hartmann-Platzes** und der markttechnischen Anlagen**

Die nachfolgenden Entgelte sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten. Nettoentgelt und Umsatzsteuer bilden das Gesamtentgelt. (neu = **Die Entgelte sind von der Umsatzsteuer befreit.**)

**1 Platzüberlassung von Marktplätzen sowie der markttechnischen Anlagen an Fremdnutzer**

Alt	Neu	Begründung
1.1 Vermietung von Einzelflächen 2,00 – 5,00 EUR/m <sup>2</sup> /Tag – Mindestentgelt 25,00 EUR/Tag	1.1 Vermietung von Einzelflächen 2,50 EUR/m <sup>2</sup> /Tag; Mindestentgelt 35,00 EUR/Tag	
1.2 Vermietung von Marktplätzen als Gesamtgröße/Tag Markt 500,00 – 1.000,00 EUR Neumarkt 300,00 – 500,00 EUR	1.2 Vermietung von Marktplätzen als Gesamtgröße.	Aufsplittung des Punktes 2 in Unterpunkte.

Rosenhof, Jakobikirchplatz, Innere Klosterstraße je 150,00 – 250,00 EUR		
	1.2.1 Markt 650,00 EUR/Tag; Muss der Wochenmarkt aufgrund der Veranstaltung entfallen, sind 1.220,00 EUR/Tag zu entrichten.	Aufspaltung des Punktes 2 in Unterpunkte
	1.2.2 Neumarkt - 450,00 EUR/Tag	Aufspaltung des Punktes 2 in Unterpunkte
	1.2.3 Rosenhof, Jakobikirchplatz, Innere Klosterstraße – je 250,00 EUR/Tag	Aufspaltung des Punktes 2 in Unterpunkte
1.3 Stromanschluss	1.3 Stromanschluss	
1.3.1 Miete eines Elektranten bei eintägiger Nutzung incl. Stromverbrauch – 100 kWh. 30,00 EUR/Tag/Elektrant Wird mehr Strom verbraucht, wird dieser kostendeckend in Rechnung gestellt.	1.3.1 Miete eines Elektranten bei eintägiger Nutzung incl. Stromverbrauch bis zu 100 kWh. 45,00 EUR Wird mehr Strom verbraucht, werden die Auslagen kostendeckend in Rechnung gestellt.	
1.3.2 Miete für mehrere Elektranten und bei mehrtägiger Nutzung zzgl. Stromverbrauch 10,00 EUR/Tag/Elektrant - Mindestentgelt 30,00 EUR	1.3.2 Miete eines Elektranten bei mehrtägiger Nutzung incl. Stromverbrauch bis zu 100 kWh. 25,00 EUR/Tag Wird mehr Strom verbraucht, werden die Auslagen kostendeckend in Rechnung gestellt.	1.3.2 wird zu Punkt 1.3.3
	1.3.3 Miete für mehrere Elektranten und bei mehrtägiger Nutzung zzgl. Auslagen für den Stromverbrauch 15,00 EUR/Tag/Elektrant	
1.4 Wasseranschluss incl. Verbrauch pro Anschluss (Leitungsabgang) 10,00 EUR/Tag	1.4 Nutzung eines Wasseranschlusses inkl. Verbrauch pro Anschluss (Leitungsabgang) 10,00 EUR/Tag	

## 2 Platzüberlassung des Richard-Hartmann-Platzes an Fremdnutzer

Alt	Neu	Begründung
2.1 Zirkusgastspiele Auf- und Abbau 25,00 EUR/Tag Spieltag 260,00 EUR/Tag	entfällt	keine Unterscheidung bei der Art der Veranstaltung
2.2 Vermietung des Platzes als Gesamtgröße Auf- und Abbau 60,00 EUR/Tag Veranstaltung 400,00 – 2.500,00 EUR/Tag	2.1 Vermietung des Platzes als Gesamtgröße Auf- und Abbau 72,00 EUR/Tag Veranstaltung 600,00 EUR/Tag	keine Preisspannen
2.4 Vermietung von Einzel- flächen 0,50-5,00 EUR/ m²/Tag – Mindestentgelt 25,00 EUR/Tag	2.2 Vermietung von Einzelflä- chen 1,05 EUR/m²/Tag – Mindestentgelt 35,00 EUR/Tag	
2.5 Strom Die Stromzählermiete und	2.3 Strom Stromzählermiete 5,00 EUR pro	Zählermiete von 125,00 EUR/Monat auf

der Stromverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.	Tag Die Auslagen für den Stromverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.	pro Tag geändert
2.6 Wasser Die Wasserzählermiete und der Wasserverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.	2.4 Wasser Wasserzählermiete 5,00 EUR pro Tag Die Auslagen für den Stromverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.	